

§ 8 L-DG

L-DG - Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz - L DBG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.08.2020

(1) Anstelle von Originaldokumenten oder beglaubigten Kopien kann die einschreitende Person Folgendes vorlegen:

- a) gemäß Abs. 2 erstellte und signierte elektronische Kopien;
- b) elektronische Kopien, deren Übereinstimmung mit dem Originaldokument durch eine dafür zuständige Stelle eines anderen EWR-Staates elektronisch bestätigt ist.

(2) Die einschreitenden Personen können bei den Behörden nach Maßgabe der vorhandenen technischen Voraussetzungen elektronische Kopien von Originaldokumenten anfertigen lassen. Die Übereinstimmung der elektronischen Kopie mit dem Original ist durch eine Amtssignatur zu bestätigen.

*) Fassung LGBI.Nr. 58/2016

In Kraft seit 13.05.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at